



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 39.

Rybnik, den 28. September,

1844.

Verordnungen des Königlichen Landrathsamtes.

204) Sr. Majestät der König haben mittelst einer an die Ministerien des Krieges und des Innern erlassenen Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Juli c. zu genehmigen geruht: „daß die Mitglieder der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger, die ihnen bei Beerdigungen ihrer Kameraden gestatteten dunkelblauen Waffenröcke mit rothem Paspoil, auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, so wie an Sonn- und Festtagen, tragen dürfen.“

Diese Allerhöchste Bestimmung wird Ew. Hoch- und Wohlgeboren mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 30. Mai c. (Stück 25, № 108) zur Kenntnißnahme und weiteren Eröffnung an die Vereine in Ihrem Kreise mitgetheilt.

Doppel, den 11. September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) Ewald.

An
den Königlichen Landrath Herrn Baron von Durant Hoch- und Wohlgeboren
in Rybnik.

U. d. J. VI
III 2584a

Vorstehende hohe Verfügung bringe ich mit Bezug auf № 187 des diesjährigen Kreisblattes Stück 35, dem Kreise zur Kenntniß.